

Im Namen

# des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schweißer August L u k a aus Wien, geboren am 18. November 1884 in Elisabethstadt (Bezirk Budapest),
- 2.) den Geschäftsführer Leopold S e g a l l (Mischling 1. Grades) aus Wien, geboren am 19. September 1905 daselbst, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitz,

Landgerichtsrat Dr. Zmeck,

Generalmajor z.V. Gempp,

Obergeneralarbeitsführer Freiherr Loeffelholz v. Colberg,

Gaugerichtsvorsitzer Schultz,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Geißler,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte L u k a hat im Jahre 1942 durch Verbreiten eines u. a. zur Verminderung der Arbeitsleistung auffordernden kommunistischen Flugblattes an seiner Arbeitsstätte, einem Rüstungsbetrieb, neben Vorbereitung von erschwertem Hochverrat es unternommen, während eines Krieges der Kriegsmacht, des Reichs einen Nachteil zuzufügen.

Gegen die gleichen Strafgesetze hat auch der Angeklagte S e g a l l verstoßen durch Herstellung der von L u k a verbreiteten Durchschriften des Flugblattes.

Beide Angeklagten werden daher

zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die zur Anfertigung der Durchschriften benutzte Schreibmaschine „Underwood“ Nr. 2.153.604 wird eingezogen.

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

1.) Der Angeklagte L u k a ist unehelich geboren. Er hat keine Schule besucht, weil in seiner Jugendzeit in seinem Geburtslande Ungarn noch kein Schulzwang bestanden hat. Er lernte das Seilerhandwerk, später arbeitete er als Maschinentischler in einer Holzfabrik, bis er 1906 zur Ableistung seiner Präsenzdienstpflicht eingezogen wurde. Zu Beginn des Weltkrieges wieder einberufen, geriet er bei Przemysl in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1919 nach Ungarn zurückkehrte. Er hielt sich in Budapest auf und diente während der Herrschaft des Bela Khun als " roter Wachmann ". Nach dem Sturze Bela Khuns verließ er im Jahre 1922 Budapest um der Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur " Roten Armee " zu entgehen. Er wandte sich nach Wien, wo er in verschiedenen Betrieben als Hilfsarbeiter beschäftigt war. Die letzten zehn Jahre vor dem Anschluß Österreichs an das Reich war er überhaupt arbeitslos. Nach dem Anschluß erhielt er sogleich Arbeit, wurde 1939 als Schweißer umgeschult und war zuletzt bei den Emaillierwerken " Austria " in Wien, einem Rüstungsbetriebe, als Schweißer beschäftigt.

Der verheiratete Angeklagte ist zweimal wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit geringfügig vorbestraft.

Politisch gehörte der Angeklagte vom Jahre 1922 ab der KPÖ. an. Aus ihr will er schon 1923 ausgetreten und von da an nur in der Sozialdemokratischen Gewerkschaft organisiert gewesen sein. Seit 1938 gehört er mit seinem ganzen Beschäftigungsbetriebe der DAF. an. In anderen nationalsozialistischen Verbänden oder Gliederungen ist er nicht Mitglied. Spenden für das Winterhilfswerk zu geben, hat er stets abgelehnt. Er ist Reichsangehöriger.

2.) Der Angeklagte S e g a l l ist der Sohn eines jüdischen Kaufmanns und einer arischen Mutter. Nach dem Besuch von drei Klassen Realschule lernte er Kaufmann und war dann als kaufmännischer Angestellter und Buchhalter, zuletzt als Geschäftsführer, tätig.

Im

Im September 1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen, jedoch nach kurzer Dienstzeit zum Zollgrenzschutz versetzt, bei dem er bis Dezember 1941 zur Zufriedenheit Dienst tat. Der verheiratete Angeklagte ist bisher unbestraft.

Segall war von 1931 bis 1934 Mitglied der SPÖ, und außerdem von 1925 bis 1934 in der Sozialdemokratischen Gewerkschaft organisiert. Er ist Reichsangehöriger.

## II.

Der Angeklagte L u k a, der sich in seinem Beschäftigungsbetriebe dadurch unangenehm bemerkbar gemacht hatte, daß er im Jahre 1941 seinen Urlaub um 14 Tage überschritt, und deswegen vom Reichstreuhänder der Arbeit mit 100 RM Ordnungsstrafe belegt worden ist, und auch sonst häufig Anlaß zu Beanstandungen durch die Betriebsführung gegeben hatte, erhielt etwa Ende Juni 1942 von einer gewissen Frau S t o j k a, die ihm bekannt war, ein im Vervielfältigungsverfahren hergestelltes, kommunistisches Flugblatt. Es hatte neben den Zeichen Hammer und Sichel nachstehenden Text:

" Mit großem Geschrei kündigt Hitler eine neue Offensive an, das bedeutet neue Blutopfer für unsere Jugend. Das bedeutet aber auch neue Opfer, neues Elend für uns Arbeiter und Arbeiterinnen.

Arbeiter und Arbeiterinnen !

Denkt stets an dieses sinnlose Blutvergießen!  
Es ist das Blut Eurer Söhne, Väter und Brüder!  
Kämpft mit uns gegen Hitler! Er allein ist der  
Mörder unserer Jugend! Laßt Euch keine neuen Opfer  
aufbürden! Wir wollen unsere gesunde Jugend, unsere  
Väter und Brüder!

Arbeiter und Arbeiterinnen !

Sabotiert Hitlers Kriegsmaschinere, wo Ihr nur könnt!  
Arbeitet so langsam, wie nur möglich! Jedes Stück  
weniger dient dem

F r i e d e n !

Jedes Stück mehr verlängert den K r i e g !

Es lebe die F r e i h e i t !

Es lebe der internationale V ö l k e r f r i e d e

Es lebe das internationale P r o l e t a r i a t !

Es lebe der Führer der proletarischen

R e v o l u t i o n !

G e n o s s e S t a l i n !

Zentralkomitee der  
Kommunistischen Partei Österreichs."

-----

Luka faßte den Entschluß, dieses Flugblatt in seinem Beschäftigungsbetriebe zu verbreiten. Er ging zu dem ihm seit mehreren Jahren bekannten Angeklagten Segall, in dessen Betrieb er Gelegenheitsarbeiten zu verrichten pflegte, übergab ihm das Flugblatt, teilte ihm mit, daß er es verbreiten wolle, und bat ihn, ihm mehrere Exemplare davon herzustellen. Segall las das Flugblatt, erklärte, es sei " nicht schlecht geschrieben ", und versprach Luka, es ihm abzuschreiben. Nachdem Luka in den darauffolgenden Tagen wegen der Herstellung der versprochenen Vervielfältigungen bei Segall zwei- oder dreimal erneut vorgesprochen hatte, stellte letzterer mit der Schreibmaschine mittels Durchschlags sechs Abschriften des Flugblattes her. Da der Anfangstext des ihm von Luka zur Verfügung gestellten Originals durch einen größeren Klecks unleserlich war, änderte Segall den ersten Satz des Flugblatts unter Hinzufügen einer Überschrift um. Das Flugblatt begann nun:

" Arbeiter und Arbeiterinnen !

Jede neue Offensive bedeutet neue Blutopfer  
für unsere Jugend."

Vom zweiten Satz, beginnend mit "Das bedeutet aber auch neue Opfer ..... " behielt er den Wortlaut des Originals unverändert bei. Das Zeichen Hammer und Sichel fehlte auf den von ihm hergestellten Exemplaren.

Segall übergab Luka fünf der von ihm hergestellten Flugblätter, das sechste und das Original behielt er zurück. Was da-

mit geschehen ist, hat sich nicht feststellen lassen.

Luka übergab am 3. August 1942 das Flugblatt mindestens fünf bis sechs ihm bekannten Personen seines Beschäftigungsbetriebes zum Lesen. Ob der bei der Firma "Austria" etwa zur gleichen Zeit beobachtete Rückgang in der Arbeitsleistung gerade auf dieses Flugblatt zurückzuführen ist, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen.

Dieser Sachverhalt wurde in der Hauptverhandlung auf Grund der Angaben der Angeklagten und der zu Beweiszwecken verlesenen Flugzettel festgestellt.

### III.

Das Gegenstand dieses Verfahrens bildende Flugblatt bezeichnet sich selbst als vom Zentralkomitee der KPÖ. herausgegeben. Sein Inhalt läßt ohne weiteres erkennen, daß es dazu beitragen sollte, die von der illegalen KPÖ. notorisch angestrebte gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungsform in den österreichischen Ländern und deren gegen den erklärten Willen der nationalsozialistischen Reichsführung beabsichtigte Losreißung vom Reich und Eingliederung in die UdSSR vorzubereiten. Es enthält weiter die Aufforderung, die Kriegsanstrengungen des Reichs zu sabotieren und die Kriegsproduktion zu verlangsamen, wodurch eine Lähmung der Kriegsmacht des Reiches erreicht und der Sieg Sowjetrußlands ermöglicht werden soll. Die Herstellung und Verbreitung dieser Flugschrift erfüllt daher objektiv den Tatbestand der §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 3 und 91 b StGB.

Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung die Tatsache der Herstellung bzw. Verbreitung der Flugblattes zugegeben, Luka verteidigte sich dahin, daß er das Flugblatt überhaupt nicht gelesen und im Betriebe nur deswegen verbreitet habe, um aus diesem entlassen zu werden. Es seien dort sehr schlechte Verhältnisse gewesen. Segall will das Flugblatt erst beim Abschreiben gelesen und die Herstellung nur widerwillig und, ohne zu wissen, worum es sich handele, übernommen haben. Erst nach zwei- oder dreimaliger Erinnerung durch Luka habe er sich dazu herbeigelassen, die Durchschläge

wirklich zu liefern, jedoch nur aus Gefälligkeit und um Luka nicht vor den Kopf zu stoßen, weil er ihn zu verschiedenen Aushilfsarbeiten gebraucht habe. Nach seiner Ansicht seien die von ihm hergestellten Schriften gar keine Flugblätter gewesen, weil sie kein " Emblem " getragen hätten.

Auch ohne das Geständnis des Angeklagten Luka, das er bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 11. August 1942 dahin zu Protokoll gegeben hat, daß er durch die Verteilung des Flugblatts eine verminderte Arbeitsleistung im Betriebe erreichen und damit seinen Beitrag zum Siege der " russischen Armee " habe leisten wollen, ist der Senat auf Grund der Ergebnisse in der Hauptverhandlung von dessen subjektiver Schuld überzeugt. Die erst in der Hauptverhandlung neu vorgebrachte Behauptung Lukas, er habe durch die Verbreitung des Flugblatts seine Entlassung aus der Fabrik erreichen wollen, ist nur eine törichte Ausrede; ebenso abwegig wie das Vorbringen, er habe das Flugblatt gar nicht gelesen. Beide Einlassungen sind gar nicht miteinander vereinbar. Denn Luka konnte doch mit seiner Entlassung nur dann rechnen, wenn er etwas der Firma Abträgliches unternahm. Wenn er hierzu das gegenständliche Flugblatt für geeignet gehalten hat, muß er auch dessen Inhalt gekannt haben. Hätte er ihn nicht gekannt, wäre nicht einzusehen, wieso er sich gerade von seiner Verbreitung die Entlassung aus der Firma versprochen hätte. Daraus allein ergibt sich schon die Haltlosigkeit der Behauptung des Angeklagten Luka. Luka ist, wie seine persönlichen Verhältnisse zeigen, ein alter eingefleischter Kommunist; die Tatsache, daß er das Flugblatt mit seinem eindeutigen Inhalt in einem Rüstungsbetriebe verbreitet hat, läßt klar seinen Willen erkennen, dadurch zur Verwirklichung der Parolen desselben nach Kräften beizutragen.

Für die subjektive Schuld des Angeklagten Segall spricht allein schon die Tatsache, daß sich Luka mit einem so gefährlichen und heiklen Ansinnen an ihn gewendet hat. Das kann nur damit erklärt werden, daß Luka von Segall von vornherein Verständnis erwartet und sohin seine staatsfeindliche Einstellung bereits gekannt hat. Wenn auch Segall behauptet, er habe das Flugblatt bei der Übernahme von Luka nicht gelesen, so ist er darin durch die insoweit glaubwürdigen Angaben Lukas in der Hauptverhandlung widerlegt, der angegeben hat, Segall habe die Hetschrift als " gut geschrieben " bezeichnet. Es mag sein, daß Segall anfänglich inner-

lich Bedenken getragen hat, der Bitte des Luka um Vervielfältigung einer derart gefährlichen Schrift zu entsprechen. Insoweit kann ihm der Senat durchaus glauben, zumal er tatsächlich einige Zeit verstreichen und sich durch Luka deswegen einige Male mahnen ließ. Das beweist jedoch nur, daß sich Segall, wie jeder andere Leser des Flugblatts, über dessen hoch- und landesverräterische Natur im klaren war und die gefährlichen Folgen, die die Verbreitung desselben nach sich zu ziehen geeignet war, erkannt hat. Wenn er sich dann doch nach längerer Bedenkzeit zur Vervielfältigung bereitgefunden hat, läßt dies nur den Schluß zu, daß er den Inhalt des Flugblatts gebilligt und die ihm bekannten möglichen schwerwiegenden Folgen desselben selbst gewollt, mindestens aber in Kauf genommen hat. Denn seine weitere Schutzbehauptung, er habe alles nur getan, um Luka nicht vor den Kopf zu stoßen und ihn nicht dadurch als gelegentliche Hilfskraft zu verlieren, ist nichts als eine faule Ausrede. Segall hätte doch den angeblich unleserlichen Anfang des ihm von Luka übergebenen Originals der Flugschrift als einen willkommenen Vorwand für die Ablehnung des Ansinnens Lukas nehmen können. Anstatt dessen hat er sich um eine andere Einleitung des Flugblatts bemüht und dazu ihm eine Überschrift beigegeben, ein sicherer Beweis für das persönliche Interesse, das Segall an der Herstellung des Flugblatts genommen hat. Seine weitere Behauptung, die von ihm hergestellte Schrift sei infolge Fehlens des "Emblems" seiner Meinung nach kein Flugblatt gewesen, ist angesichts des ihm geständlich bekannten Umstands, daß Luka die Schrift verbreiten wollte, eine leere Ausflucht. Denn Segall hat bei seiner in der Hauptverhandlung zutage getretenen Intelligenz zweifelsohne erkannt, daß eine so verwendete Schrift nur als Flugblatt bezeichnet werden kann.

Im Ergebnis ist daher festzustellen:

Luka hat in voller Kenntnis der kommunistisch-hochverräterischen und der deutschen Kriegsmacht nachteiligen Zielsetzungen des Flugblattes, die er sich zu eigen gemacht hatte und verwirklichen helfen wollte, es verbreitet. Segall, dem die Absichten Lukas und auch die Tendenz des Flugblattes von Tatbeginn an bekannt waren, und der beide billigte, hat das Flugblatt hergestellt, wobei er aus Eigenem die Überschrift und eine neue Einleitung hinzufügte. Daß der von den Angeklagten angestrebte Erfolg nicht nachweisbar angetreten ist, bleibt im Hinblick auf § 87 StGB. uner-

heblich. Beide Angeklagte sind daher des mit Tätervorsatz begangenen Verbrechens der landesverräterischen Begünstigung des Feindes in Tateinheit mit dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat durch Herstellung bzw. Verbreitung von Schriften zur Beeinflussung der Massen einwandfrei überführt. (§§ 91 b, 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 3 StGB.).

Hingegen konnte der Senat entgegen der Auffassung des Anklagevertreters keine bedenkenfreie Schuldfeststellung hinsichtlich der Angeklagten aus § 83 Abs. 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung treffen. Es mangelt hinsichtlich des erstgenannten Tatbestandes an ausreichenden Beweisen für die Feststellung, daß die Angeklagten zur Vorbereitung des von ihnen beabsichtigten Hochverrats eine Organisation herstellen oder aufrechterhalten wollten oder daß sie, wenn auch nur oberflächlich, mit der Organisation der illegalen KPÖ. in Verbindung gestanden hätten. Die Tatsache, daß sie selbst untereinander in Beziehungen gestanden haben, kann noch nicht als Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts angesehen werden. Zur Herstellung des Tatbestandes der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung ist eine dahinzielende öffentliche Tätigkeit erforderlich. Luka hat jedoch, soweit nachgewiesen, das Flugblatt nur unter Bekannten innerhalb seines Beschäftigungsbetriebes verbreitet, also in einem Personenkreis, der ihm nicht nur persönlich bekannt, sondern auch durch das Band der Gefolgschaft untereinander verbunden war. Luka hat nach dem übereinstimmenden Vorbringen beider Angeklagten dem Segall mitgeteilt, daß er das Flugblatt einigen Bekannten zum Lesen geben wolle, so daß auch bei diesem Angeklagten das Bewußtsein nicht nachgewiesen werden konnte, daß die von ihm hergestellte Schrift öffentlich verbreitet werden sollte. Es mangelt demnach bei beiden Angeklagten sowohl nach der objektiven als auch nach der subjektiven Tatseite an hinreichend sicheren Beweisen für die Herstellung des Tatbestandes der öffentlichen Wehrkraftzersetzung.

#### IV.

Gemäß § 73 StGB. war die Strafe für beide Angeklagte nach

§ 91 b StGB. zu bemessen. Gefährlichkeit und Zeitpunkt der Tat der Angeklagten schließen von vornherein die Annahme eines minder schweren Falles aus. Die Angeklagten haben im schwersten Kampfe, den das deutsche Volk in seiner Geschichte zu bestehen hat, die Hand gegen es erhoben und dazu beitragen wollen, daß es seinen Feinden erliege. Ein solches Verhalten erfordert nicht nur im Interesse der Sicherheit von Volk und Staat die Ausmerzung der Angeklagten, die Todesstrafe ist für ein derartiges Verbrechen auch als allein angemessene Sühne anzusehen. Der Senat hat daher dementsprechend erkannt.

Beide Angeklagte haben als Reichsangehörige ehrlos gehandelt. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ist daher begründet (§ 32 StGB.).

Die Einziehung der zur Begehung des Verbrechens vom Angeklagten Segall benutzten Schreibmaschine beruht auf § 86 a StGB.

Gemäß § 465 StPO. waren den Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Zmeck.

7 J 511 / 42

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung  
des Todesurteils gegen:

..... August. I. u. K. a. ....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt B i s c h o f f

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

In Anwesenheit

- a) des Gefängnisbeamten Inspektor N. o v a c k,
- b) des Anstaltsarztes Reg. Med. Rat Dr. S c h m i d t,
- c) des ~~Anstaltsgeistlichen~~
- d)

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13<sup>00</sup> Uhr  
den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht  
kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß  
das Urteil heute um 19<sup>00</sup> Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der  
Verkündung ruhig und gefaßt.

Der Oberreichsanwalt  
beim Volksgerichtshof.

Berlin-Plötzensee, den 28. April 1944  
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

7 J 511 A2

Vollstreckung des Todesurteils  
gegen

..... August L u k a .....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

..... Erster Staatsanwalt B i s c h o f f .....

als Beamter der Geschäftsstelle:

..... Justizangestellter K a r p e .....

Um 19<sup>06</sup> Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter K ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner  
der Gefängnisbeamte: Inspektor N o v a c k.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 14 Sekunden.

7 J 511 /42

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung  
des Todesurteils gegen:

.. Leopold . S . e . g . a . l . l . . . . .

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

.. Erster Staatsanwalt B i s c h o f f . . . . .

als Beamter der Geschäftsstelle:

.. Justizangestellter K a r p e . . . . .

In Anwesenheit

- a) des Gefängnisbeamten Inspektor N o v a c k ,
  - b) des Anstaltsarztes Reg. Med. Rät Dr. S c h m i d t ,
  - c) des kath. Anstaltsgeistlichen Dr. B l a n k .
- d)

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13<sup>00</sup> Uhr  
den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht  
kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß  
das Urteil heute um 19<sup>00</sup> Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der  
Verkündung ruhig und gefaßt.

7 J 511 /42

Vollstreckung des Todesurteils  
gegen

Leopold S e g a l l  
.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt B i s c h o f f

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e  
.....

Um 19<sup>08</sup> Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:  
der Gefängnisbeamte Inspektor N o v a c k.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerüst legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 16 Sekunden.





*August Linka, 18.XI. 1884 in Elisabethstadt  
Ungarischer geb.*





Leopold Segall, jüd. Mischlg. I. Gr.  
am 19. IX. 1905 Wien geb.

